

Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW
mit Ergänzungen der Stadt Hürth
für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach der
Unterschwelvenvergabeordnung (UVgO)

1. Allgemeines

- 1.1. Der Auftraggeber verfährt nach der Unterschwelvenvergabeordnung (UVgO). Die Bestimmungen der UVgO können im Internetportal „www.vergabe.nrw.de“ eingesehen werden. Andere landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- 1.2. Die gesamte Kommunikation im Vergabeverfahren wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland (kurz: VMP Rheinland) unter <https://vmp-rheinland.de/> durchgeführt.

2. Angebotsbedingungen

- 2.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber für das Vergabeverfahren zur Verfügung gestellten Formulare zu benutzen.
- 2.2 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe elektronisch über den Kommunikationsraum des VMP Rheinland unter <https://vmp-rheinland.de/> darauf hinzuweisen.

Die Beantwortung entsprechender Bieterfragen wird allen Bietern zeitgleich über den Kommunikationsraum des VMP Rheinland bekannt gegeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entsprechend § 5 Absatz 1 der Nutzungsbedingungen des VMP Rheinland die Beantwortungen – sowie auch alle anderen Nachrichten der Vergabestelle – als zugestellt gelten, wenn sie in den Kommunikationsraum des VMP Rheinland bereitgestellt worden sind und es für den Zugang nicht auf eine Benachrichtigung per E-Mail ankommt.

- 2.3 Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und alle geforderten Angaben und Erklärungen enthalten; die Möglichkeit zu einer Nachforderung von Unterlagen im Sinne von § 41 UVgO bleibt unberührt.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen sind unzulässig.

Eine Auftragserteilung kommt daher auch ausschließlich zu den vom Auftraggeber im Vergabeverfahren benannten Vertragsbedingungen zu Stande. Abweichende Vertragsbedingungen des Bieters, insbesondere eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) bleiben unberücksichtigt. Auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18.06.2019, Aktenzeichen X ZR 86/17 wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen.

Nebenangebote können nur abgegeben werden, wenn sie in der Angebotsaufforderung ausdrücklich zugelassen wurden. Die in den Nebenangeboten enthaltenen Leistungen sind eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Die Gleichwertigkeit des Nebenangebotes zur geforderten Leistung ist durch den Bieter nachzuweisen.

Bei elektronischer Angebotsabgabe ist das Angebot elektronisch in Textform nach § 126b BGB abzugeben oder ggf. in Ausnahmefällen auf Anforderung der Vergabestelle zu signieren.

Bei Angebotsabgabe in Schriftform, sofern diese von der Vergabestelle ausdrücklich zugelassen worden ist, sind das Angebotsschreiben (Formular 324) und alle zu unterschreibenden Anlagen mit Namen (Firma) und Unterschrift des Bieters zu versehen.

Näheres zur Form der Angebotsabgabe kann dem beiliegenden Formular 312_322 entnommen werden.

Bei zugelassener Angebotsabgabe per E-Mail im Rahmen der Verhandlungsvergabe kann das Angebot elektronisch in Textform nach § 126b BGB abgegeben werden, d. h. aus der E-Mail muss der Name der abgebenden Person und ggf. des Unternehmens erkennbar sein.

Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen:

Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können diese dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden.

Geforderte Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein und bis zum Ablauf der Angebotsfrist auf dem Postweg oder auf einem anderen geeigneten Weg, soweit möglich in einem verschlossenen Umschlag, Behälter o. ä. eingereicht werden.

In der Anfrage zur Angebotsabgabe ausdrücklich zugelassene Nebenangebote müssen auf einer gesonderten Anlage eingereicht und als Nebenangebote gekennzeichnet sein. Nicht entsprechend bezeichnete Nebenangebote können ausgeschlossen werden.

- 2.4 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen
- 2.5 Für die Angebotserstellung wird keine Vergütung gewährt.
- 2.6 Entwürfe und Ausarbeitungen, sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.

3. Ablauf des Vergabeverfahrens / Verhandlungen:

- 3.1 Nach derzeitiger Planung sollen die Struktur und der Ablauf des Vergabeverfahrens so gestaltet werden, wie dies nachfolgend im Einzelnen dargestellt ist. Die Stadt Hürth als Auftraggeber behält sich Änderungen und Abweichungen zur Struktur und zum Ablauf des Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung der Vergaberechtsgrundsätze ausdrücklich vor.
- 3.2 Die Stadt Hürth übersendet den Bietern die Vergabeunterlagen. Die Bieter sind aufgefordert, ein Angebot gemäß der in der Leistungsbeschreibung dargestellten Anforderungen einzureichen. Die Leistungsbeschreibung ist den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- 3.3 Alle fristgerecht abgegebenen Angebote werden entsprechend den formellen und inhaltlichen Anforderungen geprüft und entsprechend der in der Wertungsmatrix genannten Zuschlagskriterien bewertet. Die Wertungsmatrix ist den Vergabeunterlagen zu entnehmen. Der Bieter, der unter Anwendung der Zuschlagskriterien in der Wertungsmatrix die wirtschaftlichste Leistung erwarten lässt, erhält den Zuschlag.

Nur bei Verhandlungsvergaben:

- 3.4 Sofern notwendig bzw. zulässig, wird die Stadt Hürth vor Zuschlagserteilung über die Angebotsinhalte und Preise Verhandlungen mit den Bietern führen. Ein Anspruch der Bieter auf entsprechende Verhandlungen besteht nicht.

- 3.5 Es wird vielmehr darauf hingewiesen, dass sich die Stadt Hürth das ausdrückliche Recht vorbehält, den Zuschlag auf Basis der ursprünglich eingereichten Angebote zu erteilen und auf Verhandlungen zu verzichten.

4. Zuschlagserteilung:

- 4.0 Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.
- 4.1 Maßgeblich für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes sind die Zuschlagskriterien, die in der dem Vergabeverfahren beigefügten Wertungsmatrix genannt werden. Sofern dem Vergabeverfahren keine Wertungsmatrix beigefügt ist, stellt der Preis das alleinige Zuschlagskriterium dar.
- 4.2 Der Auftraggeber wird dabei ein evtl. angebotenes Skonto bei der Wertung nur dann berücksichtigen, wenn eine Skontofrist von mindestens 14 Kalendertagen eingeräumt wird. Hinsichtlich des Fristbeginns und der Leistung der Zahlung wird auf die beigefügten Vertragsbedingungen des Landes NRW (Formular 512 bzw. 512a) verwiesen.
- 4.3 Sofern im Vergabeverfahren das Angebot einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderungen und Blindenwerkstätten sowie von Inklusionsbetrieben (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 % berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.

5. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen/Mittelstandskartelle

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) freigestellt. Die Voraussetzungen können in §§ 2, 3 GWB nachgelesen werden. Eine entsprechende Erklärung ist im Angebotsschreiben (Formular 324) abzugeben.

6. Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bewerbergemeinschaften, Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben im Teilnahmeantrag oder im Angebot jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen. Die diesbezügliche Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung (Formular 531) muss von sämtlichen Mitgliedern unterschrieben sein und ist mit dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot einzureichen. Die Interessensbestätigung, der Teilnahmeantrag bzw. das Angebot ist von dem bevollmächtigten einzureichen.

Etwaige Eigenerklärungen, die von allen beteiligten Mitgliedern der Gemeinschaft einzureichen sind, gelten durch elektronische Abgabe unter Nennung des Namens, Vornamens oder der Unternehmensbezeichnung auf dem Formular der Eigenerklärung als eingereicht.

Die Gründe zur Bildung der Bewerber-/Bietergemeinschaft sind auf Anforderung darzulegen.

Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

7. Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

7.1 Unteraufträge

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unterauftragnehmer) so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen in seinem Angebot benennen (Formular 533a). Die Vergabestelle kann vor Zuschlagserteilung zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt vom Bieter den Nachweis verlangen, dass ihm die erforderlichen Mittel der Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen (Formular 533b).

Hinsichtlich etwaiger Ausschlussgründe nach § 123 GWB bzw. § 124 GWB wird auf § 36 Abs. 5 VgV verwiesen.

Die Vergabestelle kann anlassbezogen die Vorlage der Nachweise der Unterauftragnehmer gegenüber dem Bieter vor Zuschlagserteilung verlangen.

7.2 Eignungsleihe

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er die hierfür vorgesehenen Kapazitäten im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs in seinem Teilnahmeantrag, ansonsten im Angebot benennen.

Der Bieter hat nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind (Formular 534a).

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, können diese auf Verlangen des Auftraggebers gemeinsam für die Auftragsausführung haften. Die Haftungserklärung (Formular 534b) ist vom Eignungsleiher zu unterschreiben und eingescannt – im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs mit dem Teilnahmeantrag, ansonsten mit dem Angebot – einzureichen.

Hinsichtlich etwaiger Ausschlussgründe nach § 123 GWB bzw. § 124 GWB wird auf § 34 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 26 Abs. 5 UVgO verwiesen.

Die Vergabestelle kann anlassbezogen die Vorlage der Nachweise der Eignungsleiher gegenüber dem Bieter zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens verlangen.

8. Präqualifizierung

Unternehmen, die in den Präqualifizierungsdatenbanken <https://amtliches-verzeichnis.ihk.de> oder www.pq-verein.de bzw. einer anderen für den öffentlichen Auftraggeber kostenfreien Datenbank innerhalb der EU registriert sind, können dies bei Abgabe eines Teilnahmeantrages bzw. eines Angebotes durch Angabe der Registrierungsnummer angeben. Sofern vom Auftraggeber Nachweise gefordert werden, die nicht in den Präqualifizierungsdatenbanken enthalten sind, sind diese ergänzend einzureichen. Ansonsten kann das Unternehmen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Nicht präqualifizierte Unternehmen können als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung abgeben, sofern diese als vorläufiger Beleg von der Vergabestelle ausdrücklich zugelassen ist. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, ist die Eigenerklärung auf gesondertes Verlangen durch Vorlage in der Eigenerklärung genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Preise sind in Euro anzugeben.
- 9.2 Der Teilnahmeantrag/das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Werden fremdsprachige Nachweise oder Antragsunterlagen eingereicht, sind beglaubigte Übersetzungen vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt ausschließlich der Bieter selbst. Fehler in der Übersetzung muss sich der Bieter zuschreiben lassen.

Die Kommunikation mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.
- 9.3 Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.
- 9.4 Sofern nach Abschluss des Vergabeverfahrens durch Zuschlag bis zum Ablauf der Bindefrist keine entsprechende Information der Bewerber/Bieter erfolgt ist, wurde der Teilnahmeantrag/das Angebot nicht berücksichtigt. Bestimmte Informationen über nicht berücksichtigte Bewerbungen oder über nicht berücksichtigte Angebote können vom Bewerber oder Bieter beim Auftraggeber elektronisch über den Kommunikationsraum des Vergabemarktplatzes NRW beantragt werden.
- 9.5 Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.